

GESCHÄFTSORDNUNG

KREISSCHÜLERRAT

LANDKREIS HERSFELD ROTENBURG

Inhaltsübersicht

I. Kreisschülerrat

§ 1 Mitglieder und Stimmrecht

§ 2 Einladungen

II. Wahlen

§ 3 Wahlen und Wahltermine

§ 4 Wahlgrundsätze und Durchführung der Wahl

§ 5 Wahlausschuss

§ 6 Rücktritt, Abwahl und Anfechtung der Wahl

III. Vorstand des Kreisschülerrates

§ 7 Fernbleiben von Sitzungen

§ 8 Mitglieder und Verfahrensregelungen

§ 9 Einladungen

§ 10 Auftrag und Rechenschaft

IV. Vertretung zur Landesebene

§ 11 Auftrag und Rechenschaftspflicht

V. Organe des Kreisschülerrates

§ 12 Ausschüsse

§ 13 Stabsstellen

§ 14 Unterorgane

VI. Allgemeine Verfahrensregeln

§ 15 Öffentlichkeit

§ 16 Beschlussfähigkeit

§ 17 Sitzungsverlauf

§ 18 Anträge

§ 19 Abstimmungen

§ 20 Protokoll

§ 21 Sprache

VIII. Abschlussbestimmungen

§ 22 Änderungen und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

I. Kreisschülerrat

§1 Mitglieder und Stimmrecht

- (1) Der Kreisschülerrat wird von jeweils zwei gewählten Vertretern der Kreisschulen (Schulen in dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg) gebildet. Nur die gewählten Vertreter oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter sind stimmberechtigt.
- (2) Schulsprecher, bzw. Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Vertreter sollen regelmäßig teilnehmen, um einen konstruktiven Austausch des KSRs zu ermöglichen.

§2 Einladungen

- (1) Der KSR tritt im Laufe eines Schuljahres immer dann zusammen, wenn neue Informationen oder Ähnliches ausgetauscht werden müssen. Auf Beschluss des KSRs, des Vorstandes des Kreisschülerrates oder auf schriftlichen Antrag von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern des KSRs ist ein außerordentlicher KSR zum nächst möglichen Termin einzuberufen.
- (2) Eine Einladung zum KSR muss den Mitgliedern des KSRs, ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, den Mitgliedern des Vorstandes des Kreisschülerrates, den LSR-Delegierten, den Schulsprechern und den Verbindungslehrern in den Kreisschulen zugesandt werden. Der Versand erfolgt regelmäßig über den amtlichen Schul-Email-Verteiler, weiterhin führt der KSR einen inoffiziellen Verteiler, in den alle sich in Teilnahmelisten der Sitzungen des KSR Eingetragenen aufgenommen werden sollen. In dieser ersten Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben, das Protokoll des vorangegangenen KSRs ist beizulegen.
- (3) Die Einladungsfrist für die Einladung zum KSR zur Neuwahl nach §3 Abs. 1 beträgt drei Kalenderwochen vor der Sitzung. Ausnahmen davon sind im Falle von Dringlichkeit unter Maßgabe bestehender Rechtslage zulässig.
- (4) Der Termin für Sitzungen, die keine Neuwahl nach §3 Abs. 1 enthalten, muss zwei Kalenderwochen vor der Sitzung bekannt gegeben werden. Die Einladung muss in diesem Fall innerhalb von maximal einer Woche nach Bekanntgabe des Termins erfolgen.
- (5) Ergänzende Tagesordnungspunkte, die von einem Mitglied des Vorstandes des Kreisschülerrates, einem Mitglied des KSRs oder einer SV einer Kreisschule vor Beginn der Sitzung eingereicht werden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Weiteres regelt § 16.
- (6) Einladungen und Tagesordnung werden durch den Vorstand des Kreisschülerrates erstellt.

II. Wahlen

§3 Wahlen und Wahltermine

- (1) Der KSR wählt jedes Schuljahr spätestens am Ende der achten Woche nach Unterrichtsbeginn den Kreisschulsprecher (KSSP) und zwei Stellvertreter. Zudem werden zur Mitarbeit im Kreissvorstand bis zu fünf Beisitzer und zur Vertretung auf Landesebene eine Delegierte oder einen Delegierten sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter aus seiner Mitte. Die Kreisschulsprecher und die beiden Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Kreissvorstand. Der geschäftsführende Kreissvorstand und die zur Mitarbeit im Kreissvorstand gewählten Schülerinnen und Schüler (SuS) bilden den Kreissvorstand.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes des Kreisschülerrates endet spätestens mit der Neuwahl eines neuen Vorstandes des Kreisschülerrates nach §3 Abs. 1, sie endet auch, wenn sie keine Schule in Hersfeld-Rotenburg mehr besuchen.
- (3) Der KSR wählt bis zu drei Kreisverbindungslehrer.
- (4) Die Amtszeit der Kreisverbindungslehrer beträgt zwei Schuljahre.

§4 Wahlgrundsätze und Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlen des KSR sind geheim.
- (2) Verschiedenartige Funktionen werden in voneinander getrennten Wahlgängen besetzt.
- (3) Bei der Wahl des/der Kreisverbindungslehrer ist zu beachten, dass sie Verbindungslehrer sein sollten.
- (4) Der Wahlleiter teilt das Wahlergebnis mit. Es soll innerhalb von vierzehn Tagen nach der Wahl allen Wahlberechtigten zugesandt werden; gegebenenfalls kann dies auch über die Homepage des Kreisschülerrates oder einen Lokalzeitungsbericht erfolgen. Das in jedem Fall auszufertigende Sitzungsprotokoll bleibt davon unberührt.

§5 Wahlausschuss

- (1) Zur Durchführung der Wahlen werden Wahlausschüsse gebildet, die aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern bestehen.
- (2) Wer bei einer Wahl kandidiert, kann nicht dem für diese Wahl zuständigen Wahlausschuss angehören.
- (3) Wahlausschüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Ein Wahlausschuss hat die Aufgabe
 - a) auf Basis der vom gegenwärtigen Vorstand geleisteten Mandatsprüfung der Stimmberechtigten eine Wählerliste zu erstellen,
 - b) Wahlvorschläge schriftlich entgegenzunehmen und den Kandidaten ausreichend Gelegenheit zur Vorstellung zu geben,
 - c) dem KSR Fragen an die Kandidaten zu ermöglichen,
 - d) die Wahlhandlung zu erläutern, Stimmzettel auszugeben und einzusammeln, die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit zu überprüfen, sie auszuwählen und das Ergebnis bekanntzugeben,
 - e) ein Protokoll anzufertigen, welches Ort und Zeit der Wahl, Namen des Wahlvorstandes, Bezeichnung der Wahl in Bezug auf die zu besetzenden Ämter, die Wählerliste mit den Vermerken über die Stimmabgabe, die Wahlvorschläge, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen, die Zahl der Stimmenthaltungen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen, das Ergebnis einer etwaigen Auslosung und die Unterschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters sowie die der Beisitzern.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Kandidat in Abwesenheit gewählt werden, sofern ein Wahlvorschlag, eine schriftliche Bewerbung und eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl oder vergleichbare Erklärungen dem Wahlausschuss vorliegen.
- (6) Der Wahlausschuss entscheidet über die im Verlauf der Wahl anstehenden Verfahrensfragen und über die Zulassung der Wahlvorschläge durch Mehrheitsbeschluss.

§6 Rücktritt, Abwahl und Anfechtung einer Wahl

- (1) Tritt ein Mitglied des Vorstandes des Kreisschülerrates, ein Kreisverbindungslehrer oder ein Delegierter für den Landesschülerrat zurück, so ist eine Wahl zur Besetzung der vakanten Funktion ordentlicher Tagesordnungspunkt des nächsten KSR.
- (2) Wen der KSR gewählt hat, den kann der KSR durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten erfolgende Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abwählen.
- (3) Mindestens fünf wahlberechtigte Mitglieder des KSR können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist. Eine Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte. Die Anfechtung ist schriftlich gegenüber der Schulaufsichtsbehörde zu erklären und zu begründen.
- (4) Über die Anfechtung einer Wahl auf Kreisebene entscheidet das Staatliche Schulamt.
- (5) Wer bei einer für ungültig erklärten Wahl gewählt wurde, führt sein Amt bis zur Wiederholungswahl weiter. Die Wiederholungswahl hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen.

III. Vorstand des Kreisschülerrates

§7 Fernbleiben von Sitzungen

- (1) Erscheint ein Mitglied des Vorstandes über einen Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht zu Sitzungen seines Ausschusses oder des Vorstandes, so wird der KSR und der Vorstand darüber in Kenntnis gesetzt und eine Empfehlung einer Abwahl ausgesprochen.
- (2) Von der in Absatz (1) geregelten Vorgehensweise ausgenommen sind Personen, die aufgrund länger andauernder Krankheit oder sonstigen plausiblen Gründen verhindert sind.

§8 Mitglieder und Verfahrensregelungen

- (1) Dem Vorstand des Kreisschülerrates gehören nach § 3 Abs. 1 die ordentlichen, vom Kreisschülerrat gewählten, Mitglieder an. Kreisverbindungslehrer haben eine beratende Funktion inne. Der Vorstand kann weitere SuS zur Mitarbeit kooptieren.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand stellt den Mitgliedern die für ihre Vorstandsarbeit erforderlichen Materialien und Software zur Verfügung. Die Kosten werden durch den Haushalt des KSR getragen.

§9 Einladungen

- (1) Sitzungen des Vorstandes des Kreisschülerrates werden nach Bedarf einberufen, oder im Regelfall jeden Monat, um eine gute Zusammenarbeit zu ermöglichen.
- (2) Die Einladung zur Sitzung des Vorstandes des Kreisschülerrates muss mindestens zwei Kalendertage vor der Sitzung den Mitgliedern des Vorstandes des Kreisschülerrates, den Schulsprecher, den Mitgliedern des KSR sowie deren Stellvertreter zugesandt werden. Im Falle der Dringlichkeit gilt § 2 Abs. 3 Satz 3 sinngemäß. Der Einladung ist das Protokoll der vorangegangenen Sitzung des Vorstandes des Kreisschülerrates beizulegen. Die Zuleitung erfolgt analog zum Verfahren zur Übersendung an den KSR nach Maßgabe des § 2 Abs. 2, insbesondere erfolgt sie ausschließlich elektronisch.
- (3) Die Einladung zur Sitzung des Vorstandes des Kreisschülerrates sollte eine Tagesordnung enthalten. Einladung und Tagesordnung werden durch den geschäftsführenden Vorstand des Kreisschülerrates erstellt.

§10 Auftrag und Rechenschaftspflicht

- (1) Der Vorstand des Kreisschülerrates ist für die Durchführung der Beschlüsse nach Möglichkeit des KSRs verantwortlich.
- (2) Der KSR kann Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes des Kreisschülerrates beschließen.
- (3) Der Vorstand des Kreisschülerrates ist dem KSR in Bezug auf alle Beschlüsse Rechenschaft schuldig.
- (4) Zu Beginn jedes KSRs berichtet der Vorstand des Kreisschülerrates über seine Arbeit. Mitglieder des Vorstandes des Kreisschülerrates sind darüber hinaus verpflichtet, jederzeit auf Anfrage eines Mitgliedes des KSRs Auskunft über ihre Arbeit zu geben.
- (5) Vor der Neuwahl des Vorstandes des Kreisschülerrates nach §3 Abs.1 legt der Vorstand des Kreisschülerrates dem KSR einen Rechenschaftsbericht vor, der sich auf die gesamte Amtszeit des Vorstandes des Kreisschülerrates bezieht. Nach einer Aussprache über den Rechenschaftsbericht stimmt der KSR über die Entlastung des Vorstandes des Kreisschülerrates ab.

IV. Vertretung zur Landesebene

§11 Auftrag und Rechenschaft

- (1) Die Landesschülerratsdelegierten und die Stellvertretung sollen regelmäßig an den Sitzungen des KSRs teilnehmen und dem KSR über ihre Arbeit berichten.
- (2) Die Landesschülerratsdelegierten und die Stellvertretung sind darüber hinaus verpflichtet, jederzeit auf Anfrage eines Mitgliedes des KSRs Auskunft über ihre Arbeit zu geben.
- (3) Vor der Neuwahl der Landesschülerratsdelegierten nach §3 Abs.1 legen die Delegierten dem KSR einen Rechenschaftsbericht vor, der sich auf die gesamte Amtszeit bezieht.

V. Organe des Stadtschülerrats

§12 Ausschüsse

- (1) Der KSR und der Vorstand des Kreisschülerrates können zu bestimmten Themen Ausschüsse gründen, Fragestellungen an bereits bestehende Ausschüsse verweisen und Ausschüsse auflösen.
- (2) An den Sitzungen der Ausschüsse soll mindestens ein Mitglied des Vorstandes des Kreisschülerrates teilnehmen. Zudem ist es erforderlich, dass ein Mitglied des Vorstandes die Leitung des Ausschusses übernimmt.
- (3) Die Ausschüsse können Anträge und Vorlagen für die Sitzungen des KSR und des Vorstandes des Kreisschülerrates erstellen und einreichen.
- (4) Der Vorstand des Kreisschülerrates führt seine inhaltliche Arbeit im Rahmen von Ausschüssen durch. Diese sind Unterorgane des KSRs.

§13 Stabsstellen

- (1) Der Vorstand des Kreisschülerrates kann nach Bedarf Stabsstellen zu verschiedenen Themenkomplexen initiieren und widerrufen.
- (2) Der Vorstand des Kreisschülerrates muss mindestens eine Person als Fachleitung einer Stabsstelle bestimmen, welche sich mit dem entsprechenden Themenkomplex befasst. Die Fachleitung leitet die Arbeit ihrer Stabsstelle und ist an Weisungen des GeVos, durch den Beschluss zur Einrichtung der Stabsstelle zu bestimmende Personen, gebunden.
- (3) Sie berichtet dem Vorstand und dieser dem KSR über die Arbeit der Stabsstelle.

§14 Unterorgane

- (1) Der KSR kann zu bestimmten Themen sonstige Unterorgane gründen, Fragestellungen an bereits bestehende sonstige Unterorgane verweisen und Unterorgane auflösen.
- (2) Sonstige Unterorgane dienen ausschließlich der Beratung des Vorstandes des Kreisschülerrates und des KSR.
- (3) Sonstige Unterorgane müssen von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet werden.
- (4) Die Sonstigen Unterorgane können Anträge an und Vorlagen für die Sitzungen des KSR und des Vorstandes des Kreisschülerrates erstellen und einreichen.

VI. Allgemeine Verfahrensregeln

§15 Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen aller Gremien der KSV sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Stimmberechtigten eines Gremiums können durch einen mit einfacher Mehrheit zu fällenden Beschluss die Öffentlichkeit teilweise oder ganz von der Sitzung des Gremiums ausschließen. Die Öffentlichkeit umfasst alle Personen, für die in den folgenden Absätzen nicht anderweitige Rechte eingeräumt sind.
- (3) Mitglieder des Kreisvorstandes, Kreisschülerratsdelegierte und Schulsprecher können nicht ausgeschlossen werden.
- (4) Die mit beratender Funktion versehenen Verbindungslehrer können durch Beschluss des Kreisschülerrates nur für einzelne Tagesordnungspunkte von der Beratung ausgeschlossen werden.
- (5) Ebenfalls ist die Teilnahme von Vertretern der Schulaufsicht sowie des Schulträgers zu gewähren, bei letzterem vorbehaltlich einzelner Beratungsgegenstände, deren Kenntnis des Schulträgers für die KSV nachteilig wäre. Zudem ist der Landesschülerrat in den rechtlichen Grenzen befugt, seine beratende und fördernde Funktion wahrzunehmen.

§16 Beschlussfähigkeit

- (1) Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung muss die Beschlussfähigkeit festgestellt werden. Wird die Beschlussfähigkeit festgestellt, so ist sie gegeben, bis auf einen entsprechenden Antrag hin die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss die vorliegende Abstimmung vertagt werden. Die Sitzung wird hierzu nicht beendet. Die Abstimmungen, die nicht behandelt werden können, müssen auf der nächsten Sitzung vorrangig behandelt werden. Für sie ist auch dann die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; in der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

§17 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet die Sitzung, prüft die Beschlussfähigkeit und stellt diese ggf. fest, fragt nach Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung, lässt die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen, fragt nach Einwänden gegen das Protokoll der letzten Sitzung und lässt dieses mit einfacher Mehrheit beschließen. Anschließend wird die Sitzungsleitung von der Redeleitung übernommen. Im Regelfall nehmen die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreter die Redeleitung ein. Die Redeleitung verfährt nach der Tagesordnung, nimmt Anträge entgegen, verliest sie, leitet die Diskussion und lässt gegebenenfalls abstimmen.
- (2) Reden darf nur, wem von der Redeleitung das Wort erteilt wurde. Redner, die nicht zur Sache sprechen, kann die Redeleitung nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen und das Rederecht zu diesem Diskussionsgegenstand versagen.
- (3) Sitzungsteilnehmer, die in grober Form gegen die Geschäftsordnung verstoßen, können nach zweimaliger Ermahnung durch die Redeleitung von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (4) Rederecht haben in Sitzungen des KSRs grundsätzlich alle Anwesenden, § 14 bleibt unberührt.

§18 Anträge

- (1) Anträge können von den Mitgliedern des Kreisvorstandes, den Mitgliedern des KSRs, den Landesschülerratsdelegierten und den Schülervertretungen der Kreisschulen gestellt werden.
- (2) Ein Antrag an den KSR, der in die Tagesordnung KSR zur Neuwahl nach §3 Abs. 1 aufgenommen werden soll, muss mindestens neun Kalendertage vor Sitzungsbeginn beim Vorstand des Kreisschülerrates eingereicht werden. Für jede weitere Sitzung des KSR beträgt die Antragsfrist drei Kalendertage. Anträge an den KSR, die nicht fristgerecht eingereicht oder erst im Verlauf der Sitzung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn der KSR der Behandlung mit einfacher Mehrheit zustimmt und unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge“ im Anschluss an die fristgerecht eingereichten Anträge oder dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ bzw. „Sonstiges“ in der Reihenfolge des Eingangs behandelt, sofern sie nicht aus der Thematik eines anderen Tagesordnungspunktes hervorgehen.
- (3) Ein Antrag an den Vorstand des Kreisschülerrates, der in die Tagesordnung aufgenommen werden soll, muss spätestens bei Sitzungsbeginn vorliegen. Anträge, die erst im Verlauf der Sitzung gestellt werden, werden unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" bzw. „Sonstiges“ in der Reihenfolge des Eingangs behandelt, sofern sie nicht aus der Thematik eines anderen Tagesordnungspunktes hervorgehen.
- (4) Zu jedem Antrag können Änderungs- und Zusatzanträge gestellt werden.
- (5) Ein Antrag kann von der antragstellenden Person jederzeit zurückgezogen werden.
- (6) Jeder Antrag muss von dem Antragstellenden oder einer oder einem Beauftragten begründet werden. Über nicht begründete Anträge wird nicht abgestimmt.
- (7) Zurückgezogene oder nicht begründete Anträge kann jede andere Person, die Anträge stellen darf, übernehmen.
- (8) Ist ein Antrag abgelehnt worden, kann ein gleicher Antrag in derselben Sitzung nicht mehr gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (9) Anträge zur Geschäftsordnung sind unmittelbar nach der Antragstellung zu behandeln. Sie können jederzeit außer während Abstimmungen und Wahlen gestellt werden. Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Ausschluss der Öffentlichkeit,
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- d) Festlegung einer Redezeit zu Beginn eines Tagesordnungspunktes oder einer Personaldebatte
- e) Schluss der Redemeldungen,
- f) Schluss der Debatte,
- g) Überweisung eines Themas an ein Organ des KSR Schluss oder Vertagung des zur Zeit behandelten Tagesordnungspunktes,
- h) Unterbrechung der Sitzung,
- i) Schluss der Sitzung.

§19 Abstimmungen

- (1) Vor der Abstimmung ist der abzustimmende Antrag im Wortlaut zu verlesen. Nach Beginn der Abstimmung sind Wortmeldungen unzulässig.
- (2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Es gilt: Stimmen müssen ausgezählt werden, wenn die Redeleitung keine eindeutige Mehrheit feststellen kann oder wenn mindestens drei der Stimmberechtigten es verlangen.
- (3) Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten für einen entsprechenden Antrag stimmt.
- (4) Anträge werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Damit Anträge auf Schluss oder Vertagung des zur Zeit behandelten Tagesordnungspunktes, auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Sitzung als angenommen gelten, müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- (5) Stehen zu einem Diskussionsgegenstand mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Redeleitung. Wird der weitestgehende Antrag angenommen, so gelten die weniger weitgehenden Anträge als hinfällig, wird er abgelehnt, so entscheidet die Redeleitung, welcher der verbleibenden Anträge der weitestgehende ist und bringt diesen Antrag zur Abstimmung. Kann die Redeleitung keinen der Anträge als den weitestgehenden Antrag ausmachen, so werden die Anträge alternativ abgestimmt.

§20 Protokoll

- (1) Jedes Protokoll muss Zeit- und Ortsangaben, eine Anwesenheitsliste, die Tagesordnungspunkte, wichtige Punkte der Diskussion, die zur Abstimmung vorgelegten Anträge im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Aus Gründen der Datenvertraulichkeit wird die Anwesenheitsliste als Anlage archiviert und ist auf Antrag einsehbar. Im Protokoll können die „anwesenden Schulen“ ohne Namensnennung ihrer diese vor Ort Vertretenden genannt werden.
- (2) Das Protokoll wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstandes des Kreisschülerrates verfasst und von der Sitzungsleitung genehmigt.
- (3) Protokolle müssen in der jeweils nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Berichtigungen eines Protokolls müssen in das Protokoll der Sitzung, während der die Berichtigungen beschlossen wurden, aufgenommen werden.

§21 Sprache

- (1) Der Kreisschülerrat nimmt sich der Empfehlung des Rates für deutsche Rechtschreibung an und spricht somit Personen nach Möglichkeit geschlechterneutral an, wenn das nicht möglich ist, verwendet der KSR das generische Maskulinum.

VII. Abschlussbestimmungen

§22 Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung sowie Abweichen

- (1) Einer Geschäftsordnungs-Änderung müssen sechzig Prozent der Mitglieder des KSRs zustimmen.
- (2) Dieser Geschäftsordnung haben am 06.03.2024 bei 0 Stimmenthaltungen 100 Prozent der mehrheitlich anwesenden Mitglieder des KSRs zugestimmt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Rechtsunwirksam wird eine Regelung insbesondere, wenn sie dem Schulgesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift zuwider steht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Redaktionelle Hinweise:

- Diese Geschäftsordnung beruht auf der GO des Stadtschülerrates Gießen vom 20.12.2017, die vonseiten der Fachabteilung im Hessischen Kultusministerium geprüft wurde. Ergänzt wurden lediglich einige Analogie-Verweise (so gibt es Dringlichkeitssitzungen auch bei dem Kreisvorstand analog zur Regelung für die Vollversammlung des KSR), und in Bereichen Anwesenheit (Nennung der anwesenden Schulen im Protokoll) und sprachliche Anpassungen.